

Regelungen zur Tresterausbringung nach der neuen Düngeverordnung

Die neue Düngeverordnung (DüV) ist seit dem 2. Juni 2017 in Kraft. Der Wirtschaftsdünger Trester hat sog. „wesentliche Nährstoffgehalte“ an Stickstoff und Phosphat. Aus diesem Grund ist die Düngung mit Trester durch die DüV geregelt. Um die Aufbringung von frischem Trester zu einem Zeitpunkt an dem die Rebe keinen Düngebedarf mehr hat zu gewährleisten, muss dies auf den **begrünten Gassen** (z.B. Grasdauerbegrünung, eingesäte oder spontan aufwachsende Herbst-Winterbegrünungen) erfolgen, da die Begrünpflanzen – im Gegensatz zur Rebe – zu diesem Zeitpunkt einen Nährstoffbedarf haben. Neu ist ebenfalls, dass vor dem Aufbringen von sog. *wesentlichen Nährstoffmengen* (mehr als 50 kg N/ha und Jahr oder 30 kg P₂O₅/ha und Jahr) eines Düngemittels (Mineraldünger, organische Dünger wie Trester, Komposte, Mist), für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit eine schriftliche Düngebedarfsermittlung mittels Formblatt zu erstellen und zu dokumentieren ist. Ausgenommen hiervon sind Betriebe kleiner 2 ha Betriebsfläche sowie nicht im Ertrag stehende Rebflächen. Den Vordruck zur Dokumentation der Tresterausbringung gemäß dieser Vorgaben, können Sie auf der Homepage des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz unter dem Link zur Wasserschutzberatung einsehen und herunterladen. Neben der Düngebedarfsermittlung müssen dem Betriebsinhaber vor dem Aufbringen eines Düngemittels (z.B. Trester) dessen Nährstoffgehalte bekannt sein und schriftlich festgehalten werden. Die DüV-relevanten Nährstoffgehalte von Trester sind:

Trester pro Tonne: 7,5 kg N gesamt, 0,18 kg Ammonium-N, 2,6 kg P₂O₅
Trester pro m³: 3,8 kg N gesamt, 0,09 kg Ammonium-N, 1,3 kg P₂O₅

Wer mit seinem Trester weniger als 50 kg N/ha und Jahr ausbringt, muss keine schriftliche Düngebedarfsermittlung machen.

Dies entspricht einer Trestermenge von 6,5 t/ha bzw. 13 m³/ha.

Auf Flächen > 1 ha mit dokumentierter Phosphat-Überversorgung (> 20 mg P₂O₅/100g Boden) darf mit der Möglichkeit einer 3-Jahresgabe maximal 11,5 t/ha bzw. 23 m³/ha Trester ausgebracht werden. Bei der Düngebedarfsermittlung im Frühjahr 2018 müssen 10% des „Trester-Stickstoffs“ angerechnet werden. Sollte es erforderlich werden den Trester vor der Ausbringung zwischenzulagern, so sind folgende Anforderungen an den Lagerplatz zu beachten:

- Lagerungsdauer von maximal 6 Monaten
- Lagerung auf ebenen, begrünten Flächen
- Mindestens 20 m Abstand zu Gewässern
- Beim Abfahren sollte die (mit Nährstoffen angereicherte) oberste Bodenschicht (ca. 10 cm) mit aufgenommen und auf der Zielfläche verteilt werden.
- Nach Abfuhr Einsaat von stickstoffzehrenden Pflanzen (z.B. Gras, Kreuzblütler)

(Quelle: DLR Rheinpfalz, Gruppe Weinbau – Wasserschutzberatung)

Bei Rückfragen können Sie sich an Herrn Dr. Daniel Heßdörfer, Tel.: 0931-9801 554 oder an Herrn Christian Deppisch, Tel.: 0931-9801 556, wenden.